

Votum des Landeswahlleiters
zu dem

Wahleinspruch

des Herrn J. W., Bielefeld

- Zuschrift 17/4 -

gegen die Gültigkeit der Landtagswahl
in Nordrhein-Westfalen
am 14. Mai 2017

111 - 35.09.11 -

Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Der Einspruchsführer legte mit Fax vom 23. Mai 2017 beim Landeswahlleiter Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl am 14. Mai 2017 ein.

Der Einspruchsführer wurde laut Bericht der Stadt Bielefeld vom 19. Juli 2017 von Amts wegen zum 30. September 2011 aus dem Melderegister der Stadt Bielefeld abgemeldet und demzufolge zum Stichtag der Erstellung des Wählerverzeichnisses zur Landtagswahl am 09. April 2017 nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Laut Bericht haben wiederholte und umfangreiche Ermittlungen in der Zeit vom 2011 bis November 2016 immer wieder ergeben, dass der Einspruchsführer nicht an der von ihm angegebenen Adresse wohnt. Hierzu hätte insbesondere seine Frau über die Jahre hinweg unterschiedliche, einander widersprechende Angaben gemacht, die nicht als Nachweis gewertet worden seien. Dies gelte auch für eine neuerliche Erklärung der Ehefrau vom 02. Mai 2017.

Dementsprechend wurde ein am 21. April 2017 eingegangener Antrag des Einspruchsführers vom 07. April 2017 auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses im Sinne seiner Eintragung, verbunden mit dem Antrag auf Übersendung einer Wahlbenachrichtigung und von Briefwahlunterlagen, von der Stadt Bielefeld am 03. Mai 2017 abgelehnt. Eine hiergegen gerichtete Beschwerde des Einspruchsführers wies die Bezirksregierung Detmold am 09. Mai 2017 zurück. Das Verwaltungsgericht Minden lehnte einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 123 VwGO mit dem

Ziel der Berichtigung der Meldedaten und Eintragung in das Wählerverzeichnis laut Bericht der Stadt Bielefeld als unbegründet ab und folgte dabei der Bewertung der Stadt Bielefeld. Gegenteilige Behauptungen der Ehefrau des Einspruchsführers wurden als Gefälligkeitsbestätigungen eingeschätzt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Oberverwaltungsgericht NRW am 16. Juni 2017 als unzulässig verworfen.

Der Einspruchsführer rügt,

- I. dass er „durch organisierten Verfahrensbetrug“ des Meldeamtes der Stadt Bielefeld um sein Stimmrecht gebracht worden sei, da er trotz seines entsprechenden Antrags nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde,
- II. dass in seinem Stimmbezirk nicht richtig ausgezählt worden sei,
- III. dass „drei weitere Wahlvorstände“ nach Schließung der Wahlräume das Ergebnis nicht an das Wahlamt gemeldet hätten und die Stimmauszählung nicht ordnungsgemäß erfolgt sei,
- IV. dass Wahlberechtigte ohne Wahlbenachrichtigung mit Vorlage des Personalausweises zur Wahl zugelassen worden seien.

Begründung:

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Der Einspruchsführer hat vor Ablauf der Monatsfrist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW bei der Landeswahlleitung den Einspruch schriftlich eingelegt und begründet.

Die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW erforderlichen vorherigen schriftlichen **Zustimmungen** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** wurden **nicht** beigebracht. Auf dieses Erfordernis hat die Landeswahlleitung mit Schreiben vom 06. Juni 2017 hingewiesen.

Lediglich hilfsweise ist festzustellen, dass der Einspruch zudem **unbegründet** wäre.

Zu I)

Eine Verletzung der § 10 Abs. 1 LWahlO NW i.V.m. § 1 LWahlG, wonach von Amts wegen alle Wahlberechtigten ins Wählerverzeichnis einzutragen sind, ist nicht ersichtlich. Voraussetzung für die Aufnahme ins Wählerverzeichnis ist u. a., dass eine Person mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung in ihrer Heimatgemeinde gemeldet ist.

Die Entscheidung der Stadt Bielefeld vom 03.05.2017, den Antrag des Einspruchsführers auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gemäß § 10 Abs. 2 LWahlO NW abzulehnen, hielt verwaltungsgerichtlicher Prüfung stand und ist auch aus hiesiger Sicht nicht zu beanstanden. Entscheidend für die Erfüllung der Wohnungsvoraussetzung ist das tatsächliche Innehaben einer Wohnung. Entsprechendes gilt für den gewöhnlichen Aufenthalt. Von der Erfüllung dieses Kriteriums kann nach den gerichtlich bestätigten Feststellungen der Stadt Bielefeld beim Einspruchsführer nicht ausgegangen werden.

Zu II)

Die Rüge des Einspruchsführers, dass die Stimmauszählung des Stimmbezirks 019.1 des Landtagswahlkreises 94 Bielefeld/Gütersloh unrichtig gewesen sei, greift ebenfalls nicht durch.

Ungeachtet dessen, dass durch diese Behauptung ein Einspruchsgrund nach § 5 Nr. 1 Wahlprüfungsgesetz NW - rechnerisch unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses - nicht hinreichend substantiiert dargelegt und auch keine Mandatsrelevanz vorgetragen ist, trifft diese Behauptung nicht zu. Die Kreiswahlleitung hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass in einer Schnellmeldung des betroffenen Stimmbezirks eine nicht plausible Abweichung aufgetreten sei, die durch eine noch in der Wahlnacht durchgeführte Kontrollzählung behoben werden konnte.

Zu III)

Wie auch unter II) trägt der Einspruchsführer keinen konkreten Wahlfehler mit Mandatsrelevanz vor. Ferner ist die Behauptung auch insoweit unkonkret, als „drei weitere“, nicht näher benannte Wahlvorstände kein Ergebnis an das Wahlamt mitgeteilt hätten.

Die Kreiswahlleitung teilte mit, dass sich in einigen wenigen Stimmbezirken die Ermittlung des Wahlergebnisses aus organisatorischen Gründen verzögert habe, was aber noch keinen Wahlfehler darstellte. Zudem sei die Wahlleitung ungeschlüssigen Eintragungen in Wahlniederschriften nachgegangen mit der Folge, dass festgestellte Rechen- und Eintragungsfehler vom zuständigen Kreiswahlausschuss nach § 55 Abs. 2 LWahlO korrigiert wurden. Eine Mandatsrelevanz hat sich demnach nicht ergeben können.

Zu IV)

Dass sich Wahlberechtigte mit dem Personalausweis ausgewiesen haben, entspricht den Vorgaben des § 37 Abs. 1 S. 2 LWahlO NW, so dass die dahingehende Rüge ebenso unbegründet ist.

Demnach ist der Einspruch sowohl **unzulässig** als auch **unbegründet**.

gez. Schellen